Zweite Bekanntmachung über die Neuwahlen zur Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Braunschweig für die Wahlperiode 2021 – 2023 (gem. § 11 Wahlordnung)

## 1. Anzahl der Sitze

Nach Maßgabe der Wahlordnung in der Fassung vom 13. Mai 2019 zuletzt geändert am 16. März 2020 werden zur Neuwahl für die Wahlperiode 2021 – 2023 folgende Sitze der Vollversammlung ausgeschrieben:

Anlage zu	167.	<ul> <li>Sitzverteilungstableau</li> </ul>

Wahlgruppe Wahlbezirk	Produzierendes Gewerbe / Industrie	2 Energie- versorger <sup>1</sup>	3 Einzel- handel	4 Großhan del	5 Vermittler	6 Banken und Versiche- rungen	7 Verkehrs- wirtschaft	8 Tourismus- und Freizeitwirt- schaft	9 Beratende und technische Dienstleistungs- wirtschaft	10 Weitere Unternehmen der Dienstleistungswirt- schaft	Gesamt
I kreisfreie Stadt Braunschweig	7	2 5	5	5	3	3	3	6	15	4	
II Landkreis Goslar	2		2							2	
III Landkreis Helmstedt	1		1							1	
IV Landkreis Peine	2		2							1	
V kreisfreie Stadt Salzgitter	3		1							1	
VI Landkreis Wolfenbüttel	3		1							1	
Gesamt	18	5	12	5	3	3	3	6	15	10	80
Höchstzahlen der Sitze gemäß § 1 Abs. 3 in allen Wahlgruppen	:1	1	1	1	1	11	1	11	1	1	10

## 2. Nachfristsetzung Wahlbewerbung

Der Wahlausschuss wiederholt seine Aufforderung nach § 11 Absatz 2 und fordert die wahlberechtigten Kammerzugehörigen erneut auf Ihre Wahlunterlagen in dem Zeitraum vom 4. Juni – 24. Juni 2020 bei der Industrie- und Handelskammer Braunschweig, Brabandtstr. 11, 38100 Braunschweig, oder den Geschäftsstellen der IHK in Goslar, Marktstr. 45 sowie Peine, Kantstr. 33, schriftlich einzureichen. Die Wahlvorschläge müssen den Bestimmungen der §§ 4, 5, 7 und 12 der Wahlordnung entsprechen. Diese sind:

- a. Grundsätzlich soll eine streitige Wahl stattfinden. Deshalb soll jede Kandidatenliste mindestens einen Bewerber mehr enthalten, als in der Wahlgruppe und dem Bezirk zu wählen sind. Geht für eine Wahlgruppe bzw. Wahlbezirk kein gültiger Wahlvorschlag ein oder reicht die Zahl der Wahlvorschläge nicht aus, setzt der Wahlausschuss eine Nachfrist für die Werbung weiterer Kandidaten. Nach Ablauf der Nachfrist findet eine auf die bis zu diesem Zeitpunkt gültigen Wahlvorschläge begrenzte Wahl statt.
- b. Es wird angestrebt, dass wenigstens ein Drittel der Kandidaten Frauen sind. Geht bei der Aufstellung der Kandidatenliste insgesamt keine entsprechende Anzahl von Wahlvorschlägen ein, so setzt der Wahlausschuss eine Nachfrist für die Werbung weiterer Kandidatinnen. Nach Ablauf der Nachfrist findet eine auf die bis zu diesem Zeitpunkt gültigen Wahlvorschläge begrenzte Wahl
- c. Die Wahlbewerbungen sind mit Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf oder Stellung, Bezeichnung ihres IHK-zugehörigen Unternehmens und dessen Anschrift sowie ggf. die Beschäftigtenzahl für das der Wahl vorange-

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> In der Wahlgruppe 2 sind mindestens zwei der fünf Sitze an Kandidaten von IHK-Zugehörigen zu vergeben, die bei Ablauf der Wahlfrist mehr als 20 Arbeitnehmer ausschließlich der zu ihrer Berufsbildung Beschäftigten beschäftigen.

<sup>2</sup> In den Wahlgruppen 2, 4, 5, 6, 7, 8 und 9 bildet der gesamte IHK-Bezirk den Wahlbezirk.

- gangene Geschäftsjahr und, vorausgesetzt der Zustimmung des Kandidaten, mit dessen Einwilligung für die Veröffentlichung eines beigefügten Fotos aufzuführen. Außerdem ist eine Erklärung jedes Bewerbers beizufügen, dass er zur Annahme der Wahl bereit ist und ihm keine Tatsachen bekannt sind, die seine Wählbarkeit nach der Wahlordnung ausschließen.
- d. Wählbar sind natürliche Personen, die spätestens am letzten Tag der Wahlfrist volljährig sind, das Kammerwahlrecht auszuüben berechtigt sind und entweder selbst Kammerzugehörige sind oder allein oder zusammen mit anderen zur gesetzlichen Vertretung einer kammerzugehörigen juristischen Person, Handelsgesellschaft oder nichtrechtsfähigen Personenmehrheit sind. Wählbar sind auch die ins Handelsregister eingetragenen Prokuristen und unternehmerisch tätige, besonders bestellte Bevollmächtigte im Sinne von § 5 Abs. 2 IHKG. Besonders bestellte Bevollmächtigte sind Personen, die, ohne im Handelsregister eingetragen zu sein, im Unternehmen des IHK-Zugehörigen eine der eigenverantwortlichen Tätigkeit des Unternehmers vergleichbare selbständige Stellung einnehmen und dies durch entsprechende Vollmacht nachweisen. Nicht wählbar ist, wer die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, im Zeitpunkt der Wahl vorrübergehend nicht besitzt.
- e. Die Wahlvorschläge werden gesammelt und mit weiteren Informationen zur Wahl veröffentlicht.

Braunschweig, 2. Juni 2020 Der Wahlausschuss der Industrie- und Handelskammer Braunschweig

gez. Adalbert Wandt

gez. Ulrike Brandes-Peitmann

gez. Frauke Oeding-Blumenberg

gez. Andreas Sander

gez. Joachim Wrensch

gez. Anja Junicke